

16/SW-198/ME



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Bundesgesetz, mit dem das Gesetz
über Bausparkassen (Bausparkassen-
gesetz - BSpKG) eingeführt wird

Wien, 22.9.1992
Bucek/Kr
Klappe 899 94
879/951/92

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

PLATZ	PLATZ
PLATZ	PLATZ
Datum: 28. SEP. 1992	
Verf. Nr.	20.9.92

H. Jankovský

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 14. Juli 1992,
Zahl 31 0100/28-V/5/92 vom Bundesministerium für
Finanzen übermittelten Entwurf des oben angeführten
Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische
Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellung-
nahme zu übersenden.

i.V.

Beilagen

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Bundesgesetz, mit dem das Gesetz
über Bausparkassen (Bausparkassen-
gesetz - BSpKG) eingeführt wird

Wien, am 22.9.1992

Bucek/Kr
Klappe 899 94
879/951/92

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Zu dem mit Note vom 14. Juli 1992, Zahl 31 0100/28-V/5/92,
übermittelten Gesetzesentwurf erlaubt sich der Österrei-
sche Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf ist ein weiterer Schritt in Rich-
tung Anpassung des österreichischen Rechts auf dem Finanz-
sektor an die durch die europäische Integration (EWR) be-
dingten zu erwartenden neuen Markt- und Rechtsverhältnisse.
Seitens des Österreichischen Städtebundes gibt es gegen den
Entwurf im wesentlichen keine Einwendungen; ob die zu er-
wartende Marktöffnung vorteilhaft ist, wird die Praxis zei-
gen.

Lediglich zu § 4 Z.8 (Kostenersätze durch die Bausparer)
des geplanten Gesetzes wäre zu bemerken, daß es nicht
schlüssig ist, wenn in den Erläuterungen zu § 6 des Entwur-
fes davon gesprochen wird, daß auf die Bewilligungspflicht
hinsichtlich der Kostenersätze verzichtet wird, weil deren
Höhe dem Wettbewerb überlassen werden soll. Im Gegensatz zu
einer amtlichen Festsetzung muß ein Bewilligungsvorbehalt
keineswegs die Marktkräfte ausschalten, sondern kann im Ge-

- 2 -

genteil dadurch, daß die Bewilligung im Falle von vermuteten Preisabsprachen oder einem anderen den Wettbewerb hemmenden Verhalten der Marktteilnehmer nicht erteilt wird, Wettbewerbsverzerrungen hintanhaltend.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat